

89 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 4. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I wird vor dem § 1 die Überschrift „I. Abschnitt“ eingefügt.
2. Im Art. I wird nach dem § 9 folgender II. Abschnitt angefügt:

„II. Abschnitt

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland

Gegenstand der Förderung

§ 10. Im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden, kann der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds immaterielle Leistungen, wie Studien, Planungen, Schulungen, oder Lizenzen fördern.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Für die Bereitstellung von Fondsmitteln sind die Prüfkriterien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien zu erlassen.

(2) Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Erbringung der Leistung durch Unternehmen, Ziviltechniker oder im Bereich des Umweltschutzes tätige Institute oder juristische Personen erfolgt, deren Sitz jeweils in Österreich liegt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 12. Die Mittel für Förderungen nach § 10 werden durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel aufgebracht.“

3. Art. V Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1987 in Kraft. Die Überschrift in Art. I vor § 1 und die §§ 10 bis 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. April 1991 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die in Österreich auftretende Umweltbelastung ist auch durch Emissionen im Ausland bedingt; innerstaatliche Maßnahmen allein können hier keinen Erfolg bringen.

Gerade in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs (CSFR, Polen, Jugoslawien und Ungarn) entsprechen Betriebsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen oft nicht den Standards, die einen optimalen Schutz der Umwelt bewirken würden und haben durch ihre geographische Nähe zu Österreich und die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen auch umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für die Förderung von Leistungen (zB Planungen, Studien) im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs, die der Reinhaltung der Luft und der Gewässer dienen und durch die es zu einer Reduktion der Umweltbelastung auch in Österreich kommt, geschaffen werden.

Die Abwicklung der Förderungsanträge wird vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wahrgenommen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen, aus der Sicht des Umweltschutzes unbefriedigenden Rechtslage.

EG-Konformität:

Auf EG-Ebene existieren keine Normen, die die Ostförderungen regeln; es besteht auch kein Widerspruch zur EG-Praxis.

Kosten:

Die Finanzierung der Förderung erfolgt jährlich über das Budget. Im Budgetentwurf für 1991 sind dafür 200 000 000 S vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. In Österreich konnten in den letzten Jahren zwar große Erfolge bei der Reduzierung von Luftschadstoffen und bei der Verbesserung der Qualität der Gewässer erreicht werden. Weitere Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer, insbesondere die Absenkung der Umweltbelastung in Österreich, sind verstärkt von der Reduktion der Emissionen im Ausland abhängig und müssen mit entsprechenden Maßnahmen im Ausland gekoppelt werden. Gerade in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Ungarn entsprechen Betriebsanlagen ebenso wie Abwasserreinigungsanlagen oft nicht den Standards, die einen optimalen Schutz der Umwelt bewirken würden. Auf Grund der geographischen Gegebenheiten und der vorherrschenden meteorologischen Bedingungen haben die durch diese Anlagen in die Luft freigesetzten oder die in Gewässer eingeleiteten Schadstoffe auch umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für die Förderung von Leistungen (zB Planungen, Studien) im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs, die der Reinhaltung der Luft und der Gewässer dienen und durch die es zu einer Reduktion der Umweltbelastung auch in Österreich kommt, geschaffen werden.

Die Öffnung der Grenzen zum Osten Europas wird zu verstärkten Wirtschaftsbeziehungen zwischen diesen Staaten und österreichischen Unternehmen führen. Durch eine gänzliche oder teilweise Finanzierung von Leistungen soll dabei ein Anreiz geboten werden, vorrangig Investitionen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen, bzw. Aufträge anzunehmen, die positive Umweltauswirkungen auf Österreich nach sich ziehen.

2. Nachstehende Tabellen samt Erläuterungen über den Import und Export von Emissionen zeigen, daß eine Verbesserung der Luftsituation in Österreich im hohen Maße von einer Reduktion der Emissionen im Ausland abhängig ist:

Beitrag österreichischer Emissionen an der Gesamtdeposition von Schwefel (S)- und Stickstoff (N)-Verbindungen in Österreich

a) Schwefelverbindungen

Tabelle: Beitrag österreichischer Emissionen an der Gesamtdeposition von S-Verbindungen in Österreich

Anmerkung: Die Differenz auf 100% resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten S-Verbindungen.

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t S (%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t S
1979	47 (17,5)	268
1980	45 (16,0)	282
1981	38 (15,3)	248
1982	35 (15,4)	227
1983	30 (14,6)	206
1984	24 (13,0)	184
1985	19 (9,4)	202
1986	21 (11,4)	185
1987	18 (8,7)	207

Aus der Tabelle kann entnommen werden, daß von 1979 bis 1987 generell eine Abnahme der Deposition von S-Verbindungen in Österreich zu verzeichnen ist. Lag 1979/80 die jährliche Deposition bei zirka 250 000 t S, so verringerte sich diese auf zirka 200 000 t S, bzw. um 20%. Im selben Zeitraum konnte der Beitrag österreichischer Emissionen absolut gesehen von zirka 47 000 t/a auf zirka 20 000 t/a bzw. um zirka 57% verringert werden. Die stärkere Senkung des Beitrages Österreichs gegenüber der Senkung der Gesamtdeposition bewirkte, daß der Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition relativ gesehen von 17,5% im Jahr 1979 auf zirka 9% im Jahr 1987 abnahm. Dies bedeutet, daß die weitere Absenkung der Gesamtdeposition in Österreich verstärkt von der Absenkung der SO₂-Emissionen im Ausland abhängig ist.

b) Stickstoffverbindungen

Tabelle: Beitrag österreichischer Emissionen zur

Gesamtdeposition von oxidierten N-Verbindungen in Österreich

Anmerkung: Die Differenz auf 100% resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten N-Verbindungen.

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t N (%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t N
1985	29 (3,4)	847

Tabelle: Beitrag österreichischer Emissionen zur Gesamtdeposition von reduzierten N-Verbindungen in Österreich

Anmerkung: Die Differenz auf 100% resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten N-Verbindungen.

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t N (%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t N
1985	163 (24,6)	663

Für die N-Verbindungen sind vorerst nur Zahlen für 1985 verfügbar, da diese Verbindungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in das EMEP-Programm aufgenommen worden sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahlen auch mit einer größeren Unsicherheit behaftet sind, als jene für Schwefelverbindungen, wenn auch die Tendenz sicher richtig wiedergegeben wird. So wird deutlich, daß ebenso wie bei der Deposition von Schwefelverbindungen die Deposition von N-Verbindungen in Österreich in einem hohen Ausmaß von Emissionen im Ausland abhängig ist, wobei diese Abhängigkeit bei den oxidierten N-Verbindungen ungleich größer ist als bei den reduzierten N-Verbindungen.

Tabelle: Gegenüberstellung der Importe von S- und N-Verbindungen nach Österreich und der von Österreich exportierten S- und N-Verbindungen für das Jahr 1985

	Import in 10 ³ t/a	Export	$\frac{\text{Import}}{\text{Export}}$
S-Verbindungen	183	17	10,8
oxid. N-Verbindungen	818	222	3,7
red. N-Verbindungen	500	164	3,0

Diese Zahlen zeigen, daß Österreich auf Grund seiner Lage in Mitteleuropa, der Verteilung der Emissionen und der meteorologischen Bedingungen hinsichtlich der angeführten chemischen Verbindungen wesentlich mehr Schadstoffe importiert als exportiert. Das besondere Überwiegen der Importe bei den S-Verbindungen ist auch dadurch bedingt,

daß es Österreich besser als seinen Nachbarstaaten gelungen ist, die SO₂-Emission abzusenken.

Die angeführten Zahlen basieren auf Berechnungen, die im Rahmen des ECE-Projektes EMEP (Co-operative Programm for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air-Pollution in Europe) durchgeführt wurden und im Bericht EMEP/MSC-W Report 1/88 veröffentlicht sind.

3. Auch im Bereich des Gewässerschutzes reichen innerstaatliche Maßnahmen oft nicht aus, wenn eine Gewässerverschmutzung bereits durch Anlagen, die flußaufwärts im Ausland liegen (sog. Oberlieger) erfolgt.

Im Einzugsbereich der Flüsse Thaya und March liegen ua. Zuckerfabriken, deren Abwässer die Fließstrecken dieser Flüsse auch in Österreich stark belasten. Investitionen ausschließlich in Österreich können nicht zu einer zufriedenstellenden Verbesserung der Immissionssituation führen, wenn die Flußgewässer bereits mit starken Belastungen durch die Oberlieger verunreinigt sind.

Der Einfluß der im österreichischen Einzugsgebiet geplanten Reinigungsmaßnahmen auf die Verbesserung der Immissionssituation von Thaya und March wird im Verlauf der Fließstrecke entsprechend der Abnahme des österreichischen Abflußanteiles geringer. Vor allem in der Thaya-grenzstrecke ab Bernhardsthal und in der March-grenzstrecke ist das angestrebte Gewässergüteziel nur bei gemeinsamen Anstrengungen von österreichischer und von tschechoslowakischer Seite erreichbar.

4. Auf EG-Ebene existieren keine Normen über die Ostförderung. Die einzelnen Mitgliedstaaten fördern im Rahmen der G 24 (Gruppe der 24 OECD-Staaten, der auch Österreich angehört) Projekte in osteuropäischen Staaten. Da die EG-Kommission dabei eine Koordinationsfunktion wahrnimmt, wird sie von den Mitgliedstaaten über größere Förderungsvorhaben informiert.

Die geplanten österreichischen Förderungen stehen in keinem Widerspruch zu EG-Recht und -Praxis.

Durch internationale Wirtschaftsvereinbarungen (GATT, OECD) bestehen Beschränkungen für die Förderung des Exports von Lieferungen. Um mit diesen internationalen Verpflichtungen Österreichs nicht in Konflikt zu geraten, sollen vorerst nur immaterielle Leistungen österreichischer Unternehmen im Ausland, wie Planungen, Studien, oder Lizenzen gefördert werden.

5. Zur Bearbeitung der auf Grund dieser Novelle zu erwartenden Förderungsanträge wird sich für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 Bediensteten der Verwendungsgruppe A und 1 Bediensteten der Verwendungsgruppe B ergeben.

6. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2:

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll angeregt werden, daß Unternehmen, Ziviltechniker und im Bereich des Umweltschutzes tätige Institute oder juristische Personen, jeweils mit Sitz in Österreich, in den östlichen Nachbarstaaten Leistungen und Lieferungen für anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft oder der Gewässer erbringen oder Planungen und Studien durchführen.

Als anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer oder der Luft kommen beispielsweise die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Rauchgasreinigungsanlagen sowie innerbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen in Betracht.

Auf Grund bestehender Exportförderungsbeschränkungen in internationalen Vereinbarungen können derzeit nur immaterielle Leistungen (zB Studien, Planungen, Schulungen) oder Lizenzen gefördert werden. Förderbar sollen daher insbesondere Planungsleistungen, Schulungen und Lizenzen sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lieferung erbracht werden oder Kosten für die Erstellung einer Studie, die Voraussetzung für die Konkretisierung von Lieferungen ist.

Das Ausmaß der Förderung — ob eine teilweise oder gänzliche Finanzierung der Leistung erfolgt — wird sich nach der Art der Maßnahme, ihrer Effizienz im Hinblick auf eine Verbesserung der Umweltsituation und der für Österreich zu erwartenden Wertschöpfung richten.

Die Auswahl der Staaten, für die eine Förderungsmöglichkeit bestehen soll, richtete sich nach ihrer geographischen Nähe zu Österreich, dem Grad der Umweltbelastungen und ihren geographisch und meteorologisch bedingten Auswirkungen auf Österreich sowie den in diesen Staaten vorhandenen wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen. Weiter entfernt liegende Staaten, wie etwa Rumänien oder Bulgarien konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Zu § 11:

Die die Leistung betreffenden Maßnahmen sind nach den für Maßnahmen in Österreich geltenden Prüfkriterien zu beurteilen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für besonders belastete Immissionsgebiete. Unter Prüfkriterien sind dabei die vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die technisch-ökologische Prüfung heranzuziehenden rechtlichen und technischen Normen zu verstehen.

Im Hinblick auf die gravierenden Umweltbelastungen in diesen Staaten und die dort vorhandenen technischen Standards wird primär auf die Effizienz der Maßnahme abzustellen sein, sodaß hinsichtlich der Anforderung an die Technologie nicht immer die gleichen Anforderungen wie an österreichische Projekte zu stellen sein werden. Prioritäten werden daher insbesondere nach der Effizienz der Maßnahme (dh. der reduzierten Schadstoffeinheit zu geringsten Kosten), der Relevanz für Österreich (insbesondere durch Grenznahe) und der Gefährlichkeit des Schadstoffes zu setzen sein.

Die geförderte Leistung kann von Unternehmen, Ziviltechnikern und im Bereich des Umweltschutzes tätigen Instituten oder juristischen Personen erbracht werden. Diese müssen ihren Sitz in Österreich haben, wodurch eine hohe Wertschöpfung in Österreich sichergestellt werden soll. Lizenzen sind auch förderbar, wenn sie nicht österreichischer Herkunft sind.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds unter Abschluß von Förderungsverträgen. Nähere Bestimmungen über die Förderungsvoraussetzung und -abwicklung hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Förderungsrichtlinien zu treffen.

Zu § 12:

Die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungen von Leistungen in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs erfolgt jährlich über das Budget. Für 1991 sind hierfür 200 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesen Mitteln ist — im Hinblick auf die zu erwartenden Folgeaufträge für die Durchführung von Maßnahmen — ein Investitionsvolumen und etwa einer Milliarde zu erwarten.